

18.11.2010

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in
Nordrhein-Westfalen - Drucksache 15/97 -**

Gegenüberstellung

<p>Änderungsantrag DIE LINKE</p> <p>Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Artikel 1 Änderung des Hochschulabgabengesetzes</p> <p>1. § 5 Studienkollegsbeitrag, Auswahlgebühr Absatz 1 und Absatz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Gesetzentwurf der Landesregierung</p> <p>Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Artikel 1 Änderung des Hochschulabgabengesetzes</p> <p>§ 5 Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr (1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg sowie für die Betreuung ausländischer Studierender können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Betreuungsbeiträge und Gebühren für die Auswahl ausländischer</p>
--	---

Datum des Originals: 18.11.2010 / Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“

4. § 19

Rechtsverordnung wird eingefügt (5):

Das Ministerium wird per Rechtsverordnung angehalten, die Rücklagen aus den Studiengebühren ausschließlich für die Finanzierung der Qualität in Lehre und Studium zu verwenden.

5. § 22

(2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Wintersemester 2010/11 erhoben werden.

Artikel 2

Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

6. § 1

Mittelgarantie Absatz 1 wird wie folgt geändert :

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, sowie die kath. Fachhochschule NW und die evangelische Fachhochschule Bochum mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

(2) „Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Sommersemester 2011 erhoben werden.“

Artikel 2

Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

§ 1

Mittelgarantie

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

<p>7. § 1 Mittelgarantie Absatz 2 wird wie folgt geändert: Diesen Hochschulen werden durch das Land 500€ pro Studierenden pro Semester zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Semester zugrunde gelegt.</p> <p>8. § 4 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen</p> <p>9. § 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Dieses Gesetz tritt am 28. Februar 2011 in Kraft.</p> <p>10. Artikel 4 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 28. Februar 2011 in Kraft.</p>	<p>(2) Diesen Hochschulen werden durch das Land jährlich Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt diese Höhe für die Hochschule bindend fest. Der Berechnung nach Satz 2 werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Wintersemester zugrunde gelegt.</p> <p>§ 4 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (2) Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder. Mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Hochschule. Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.</p> <p>§ 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht (1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft.</p> <p>Artikel 4 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 24 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 24 tritt am 30. April 2011 in Kraft.</p>
--	--

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Änderungsantrag werden die Studiengebühren in Nordrhein- Westfalen bereits zum Sommersemester 2011 abgeschafft und die Studierenden finanziell entlastet. Es soll hiermit ein Beitrag zur sozialen Öffnung der Hochschulen geleistet werden und es soll mehr Leuten ermöglichen ein Studium aufzunehmen. Die Aufnahme eines Studiums ist in der Bundesrepublik so von der sozialen Herkunft abhängig, wie in fast keinem anderen europäischen Land. Auch wenn dies nur ein kleiner Schritt zur Chancengleichheit bedeutet, so ist es doch ein wichtiger. Studiengebühren wirken, für Menschen aus „bildungsfernen“ Schichten abschreckend und diese Hürde gilt es so schnell wie möglich zu überwinden. Hierbei sollen aber nicht die Hochschulen die Leidtragenden sein. Die Mittel für den Ausfall der Studiengebühren müssen den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, denn weitere Kürzungen an den Hochschulen sind nicht mehr hinzunehmen.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Die Änderung macht das Recht auf ein gebührenfreies Studium für alle deutlich. Es ist nicht nachvollziehbar warum Studienkollegsteilnehmer oder ausländische Studierende aus nicht EU Ländern für ein Hochschulstudium bzw. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bezahlen sollen, wenn der alle anderen Studierenden keine Studien- und keine Auswahlgebühren bezahlen.

Zu Nummer 2:

Diese Änderungen unterstreichen die notwendige Studiengebührenfreiheit für Gasthörer, Zweithörer und den TeilnehmerInnen am Studienkolleg. Auch hier muss das gleiche Recht auf Studiengebührenfreiheit für alle durchgesetzt werden. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, warum einige Hochschulen für bestimmte Studiengänge eine Auswahlgebühr erheben. Hier muss ein einheitliches gebührenfreies Bewerbungssystem etabliert werden.

Zu Nummer 3:

Wenn die Studiengebühren zum Sommersemester abgeschafft werden, muss auch die Darlehensregelung zeitlich angepasst werden.

Zu Nummer 4:

Die Änderung soll verdeutlichen, dass die Rücklagen aus Studiengebühren auch nach der Abschaffung nur für die Finanzierung der Qualität in Lehre und Studium verwendet werden soll.

Zu Nummer 5:

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend, dürfen sie zum letzten Mal zum Wintersemester 2010/11 erhoben werden.

Zu Nummer 6:

Die Änderung unterstreicht, dass die Mittelgarantie für alle Hochschulen gelten muss. Die Kompensation der Studiengebühren muss auch den kirchlichen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 7:

Diese Änderung sichert die Mittelgarantie der Hochschulen. Eine Deckelung der finanziellen Kompensation, garantiert diese Mittelgarantie nicht. Die 500€ pro Studierenden pro Semester hingegen stellen sicher, dass sich die Kompensation am realen Bedarf der Hochschulen orientiert.

Zu Nummer 8:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium externe Personen zugelassen sein sollten. Die Mitglieder der Hochschule setzen sich tagtäglich mit dieser Problematik auseinander und sind von den Änderungen betroffen, deshalb sollten auch ausschließlich sie stimmberechtigte Mitglieder dieser Gruppe sein und über Veränderungen entscheiden können.

Zu Nummer 9:

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend muss das Gesetz Ende Februar in Kraft treten.

Zu Nummer 10:

Die Studiengebühren sollen zum Sommersemester 2011 abgeschafft werden, dementsprechend muss das Gesetz Ende Februar in Kraft treten.

Gunhild Böth
Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann

und Fraktion